

Schutzkonzept während der besonderen oder ausserordentlichen Lage infolge der Corona-Pandemie

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenpflege am 28.05.2020 beschlossen und am 09.12.2021 aktualisiert

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche. Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt und steht auf der Homepage zum Download zur Verfügung. Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die besondere oder ausserordentliche Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

1. Allgemeine Weisungen

1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar:

<https://www.refag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>

1.2 Die Kirchgemeinde führt keine Veranstaltungen mit Zertifikationspflicht durch. Ausnahme möglich bei Abdankungen auf Wunsch der Trauerfamilien.

1.3 Besonders gefährdete Mitarbeitende und Freiwillige werden speziell geschützt. Personen über 65 Jahren und Personen mit schweren chronischen Erkrankungen erledigen grundsätzlich nur Arbeiten, die sie zu Hause verrichten können. Übernehmen Personen über 65 Jahren einzelne Dienste in Räumlichkeiten der Kirchgemeinde, so gilt die Distanzregel (Punkt 1.3.) ohne Ausnahme.

1.4 Bei Versammlungen werden Distanzen von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden eingehalten. In geschlossenen Räumen stehen pro teilnehmende Person 2.25 Quadratmeter Fläche zur Verfügung.

1.5 Maximale Raumbesetzungen (ohne Zertifikationspflicht):

Kirche:	bis 50 Personen inkl. Empore inkl. Mitwirkenden)
Zwinglisaal:	50 Personen bei Gottesdiensten, 30 Personen bei sonstigen Veranstaltungen (inkl. Mitwirkenden)
Calvin:	30 Personen (inkl. Mitwirkenden)
Bullinger:	16 Personen
Jugendraum:	26 Personen

Mit Zertifikationspflicht:

Kirche:	bis 168 Personen inkl. Empore
Saal:	bis 166 Personen

- 1.6 Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.
- 1.7 Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern bzw. die Schutzkonzepte für Einzel- und Kleingruppengespräche, Gottesdienste, Veranstaltungen etc. werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar:
<https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>
- 1.8 In allen öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde und bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen in Räumen gilt Maskenpflicht, auch bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht. Als öffentliche Räume gelten diejenigen, welche im Rahmen von Öffnungszeiten jederzeit von der Allgemeinheit betreten werden können, dies sind die Kirche, das Foyer, der Kirchgemeindehaussaal und das WC. Die Maskenpflicht entbindet nicht von der Distanzregel (Punkt 1.3.).

2. Hygienemassnahmen

- 2.1 Das Foyer und die Versammlungsräume im Untergeschoss werden mit Händehygienestationen ausgestattet.
- 2.2 Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.
- 2.3 Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Oberflächen und Gegenstände, die mit den Händen berührt werden, werden nach Gebrauch desinfiziert.

3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

- 3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 3.2. Kann bei Gesprächen mit physischer Präsenz der Teilnehmenden die Distanz (Punkt 1.3) nicht eingehalten werden, sind Schutzmasken zu tragen.
- 3.3. Die Gespräche finden grundsätzlich in einem Versammlungsraum der Kirchgemeinde statt. Ist dies nicht möglich, so gilt dennoch Punkt 3.1.

4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern Diakonie, Pädagogisches Handeln und Erwachsenenbildung. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind.

- 4.1. Kirchliche Veranstaltungen wie Altersnachmittage oder Kulturanlässe, die öffentlich zugänglich sind, unterliegen neu der Zertifikationspflicht. Auch Veranstaltungen unter 30 Teilnehmenden, sind bis auf weiteres nicht zulässig. Aktuell sind auch Gruppen mit einem definierten Mitgliederkreis, die sich regelmässig treffen (Bibelgesprächskreis, Hauskreis, Frauenzmorge, Wochengebet) bei Versammlungen mit maximal 30 Personen von dieser Regelung betroffen.
Speisen und Getränke dürfen nur im Freien und im Sitzen konsumiert werden.
Dies bedeutet: Die Kirchgemeinde führt (abgesehen vom Religionsunterricht) bis auf Weiteres gar keine Veranstaltungen für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene durch, die nicht gottesdienstlichen Charakter haben.
- 4.2. Für jede Veranstaltung wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt.
- 4.3. Die Distanzregel (Punkt 1.3.) gilt nicht für Kinder unter 12 Jahren.
- 4.4. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren Verantwortung.
- 4.5. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenpflege ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Maskenpflicht, Distanz und Hygienemassnahmen wie Händewaschen und Verwendung der Desinfektionsmittel und deren Besorgung verantwortlich. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.

4 Besondere Weisungen für Gottesdienste

- 5.1 Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1.).
- 5.2 Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.5.).
- 5.3 In Kirche und Saal dürfen sich je maximal 50 Personen aufhalten (inkl. Mitwirkende). Während des Gottesdiensts gilt Maskenpflicht. Kinder unter 12 Jahren sind von der Maskenpflicht enthoben.
- 5.4 Die Anzahl der Teilnehmenden wird kontrolliert, Personendaten erfasst.
- 5.5 Gemeindegesang ist möglich mit Masken.
- 5.6 Taufen sind möglich. Beim Taufakt gilt die Maskenpflicht auch für die Pfarrperson. Unmittelbar vor dem Taufakt hat die Pfarrperson die Hände zu desinfizieren.
- 5.7 Die Feier des Abendmahls ist möglich, sofern Brot und Wein vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet wird, sofern der Wein in Einzelbechern gereicht wird, und sofern vor der Austeilung von Brot und Wein die

Hände desinfiziert werden, bzw. das Brot mit einer Zange ausgeteilt wird. Wer Brot und Wein austeil, schweigt oder trägt eine Schutzmaske. Das Abendmahl kann nur sitzend eingenommen werden (keine Zirkulation der Gottesdienstteilnehmenden).

- 5.8 Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheim) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.
- 5.9 Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

6 Besondere Weisungen für den Unterricht

- 6.1 Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1.).
- 6.2 Maskenpflicht im Unterricht: Kinder bis 12 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit. Für ältere Schüler besteht die Maskenpflicht. Für die Lehrperson besteht Maskenpflicht, ausser sie können einen Mindestabstand von 1.5 Metern zu den Schülern einhalten.
- 6.3 Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur an einem Tisch sitzend möglich. Diese sind mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten.
- 6.4 Erlebnispädagogische Aktivitäten im Freizeitbereich (z.B. Fun & Church, Young & Church) für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren sind ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl erlaubt. Aktivitäten, an denen ausschliesslich Kinder unter 16 Jahren teilnehmen, sind nicht zertifikatspflichtig, auch nicht für betreuende Personen, die älter als 16 Jahre sind. Angebote für Jugendliche ab 16 Jahren sind zertifikatspflichtig (gilt auch für die freiwilligen Helfer). Es gilt Maskenpflicht ab dem 12. Geburtstag.

7 Besondere Weisungen für die Verwaltung

- 7.1 Die Konsumation von Speisen und Getränken im Rahmen von Sitzungen und Besprechungen ist nur an einem Tisch sitzend möglich. Diese sind mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten.

8 Änderungen dieses Schutzkonzepts

- 8.1 Die Kirchenpflege ist befugt, das Schutzkonzept geänderten Weisungen und Empfehlungen von Bund, Kanton und der Landeskirche anzupassen.

Seon, 9. Dezember 2021



Nicole Trachsel
Präsidium der Kirchenpflege



Jürgen Will
Pfarrer